



November 2009/Reg. 09.03.3/NA

Reglement der Primarschulpflege Uster über die Abgabe von Verkehrsabonnements sowie den Transport von Schülerinnen und Schülern

Gestützt auf § 8 Abs. 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 erlässt die Primarschulpflege Uster nachstehendes Reglement:

1. Inhalt/Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Abgabe von Verkehrsabonnements sowie die Bewilligung für Transporte von Schülerinnen und Schülern fest. Es gilt für alle Kinder mit Wohnsitz in der Primarschulgemeinde Uster oder ausserhalb, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule in Uster besuchen.

2. Grundsatz

Wird die Zuteilung in einen Kindergarten oder in ein Schulhaus von der Behörde veranlasst, so sind die Distanzen gemäss Ziffer 4 für den Entscheid zur Abgabe von Verkehrsabonnements oder für einen Schülertransport massgebend.

Ein Transport erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann. Die Kinder werden nicht zu Hause, sondern an einem zentral gelegenen Sammelplatz in der Nähe ihres Wohnortes abgeholt.

Es wird immer die kostengünstigste Variante gewählt.

3. Zuständigkeit

Für den Transport im Zusammenhang mit dem Schulweg innerhalb des Reglements ist die Schulleitung zuständig. Gegen diese Entscheide kann innert 10 Tage Einsprache bei der Primarschulpflege Uster eingereicht werden.

Für den Transport im Zusammenhang mit dem Schulweg ausserhalb des Reglements entscheidet die Primarschulpflege.

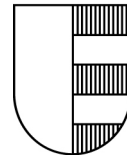
Transporte die während des Schulbetriebes für ganze Klassen oder Gruppen entstehen, werden vom Schulpräsidium entschieden.

4. Schulweg für Uster und Aussenwachten

4.1 Zumutbare Distanzen

Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanzen Wohnort/Schule besteht weder ein Anspruch auf ein Verkehrsabonnement noch auf einen Transport. Als zumutbar gelten folgende Distanzen:

Schulstufe	Luftlinie	Fussweg
Kindergarten	1200 m	1600 m
1. Klasse	1400 m	1800 m
2. und 3. Klasse	1600 m	2000 m
4. Klasse	2100 m	2500 m
5. und 6. Klasse	2500 m	3000 m



Der Fussweg wird dort berücksichtigt, wo dieser wegen vieler Wegbiegungen oder unvermeidbarer Umwege stark von der Luftlinie abweicht. Ansonsten gelten die Distanzen der Luftlinie.

Sind auf dem Schulweg Höhendifferenzen von mehr als 100 m zu überwinden, wird die zumutbare Distanz mit 1,6 km pro 100 Höhenmeter entsprechend verkürzt.

Bei gefährlichen Wegen (z.B. kein Trottoir, kein Radstreifen, Schulweg durch Wald) oder erschwerten Bedingungen (Winter) wird bei der Verkehrspolizei eine Stellungnahme eingeholt.

4.2 Schulweg für Schüler/innen aus Wermatswil und Sulzbach

Schüler/innen der Primarschule, welche in Wermatswil und Sulzbach wohnen und den Unterricht in der Stadt Uster besuchen, ist gemäss Abklärungen der Verkehrspolizei die Zurücklegung des Schulweges mit dem Velo während der schneefreien Monate zumutbar. Sie können für die Wintermonate November bis und mit März ein Abonnement der ZVV für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel beziehen. Die Schüler/innen werden durch die Schulverwaltung angefragt. Eine Kostenübernahme erfolgt nur für Fahrten im Zusammenhang mit dem obligatorischen Schulunterricht (exkl. Fakultativ-Kurse).

4.3 Schulweg für Schüler/innen aus Freudwil

Schüler/innen der Primarschule, welche in Freudwil wohnen und den Unterricht in der Stadt Uster oder in Wermatswil besuchen, ist die Zurücklegung des Schulweges per Velo oder zu Fuss gemäss Verkehrspolizei nicht zuzumuten (fehlende Radstreifen, kurvenreiches, waldiges Gebiet). Sie können ein Jahresabonnement *oder Monatsabonnement für die Wintermonate oder Stempelkarten* der ZVV beziehen. Die Stempelkarten dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden, da sie ausschliesslich für den Schulweg bestimmt sind. Die Schüler/innen werden durch die Schulverwaltung angefragt, ob und welches Abonnement sie benötigen.

5. Spezielle Bewilligungen

5.1. Wechsel des Wohnorts

Bei Schülerinnen oder Schülern, welche die Schule nicht im eigenen Schulkreis besuchen können, entscheidet das Schulpräsidium über eine allfällige Abgabe eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr oder über einen Transport vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Bei Schülerinnen oder Schülern, welche bis anhin auf Kosten der Primarschule transportiert worden sind, entscheidet das Schulpräsidium über eine Weiterführung des Transportes. Ausgenommen sind Kinder, bei denen ein freiwilliger Schulhauswechsel vorgenommen worden ist. In diesen Fällen ist der Transport Sache der Eltern.

5.2 Hort/Tagesplätze ausserhalb des Einzugsgebietes des Schulkreises

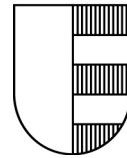
Schülerinnen und Schüler, welche in einem Hort oder Tagesplatz ausserhalb ihres Wohnortes untergebracht sind, werden in denjenigen Schulkreis eingeteilt, wo sie sich mehrheitlich (3 und mehr Tage pro Woche) aufhalten. Für den Weg vom Wohnort zur Schule, Hort oder Tagesplatz werden keine Kosten übernommen. Für die restlichen Tage der Woche obliegt die Zuständigkeit für den Schulweg den Erziehungsberechtigten.

5.3 Freiwillige auswärtige Schulung

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Uster, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche in Uster die Schule besuchen.

5.4 Sonderschulung

Schülertransporte im Falle von Sonderschulungen werden grundsätzlich durch den Ausschuss Schulentwicklung beurteilt.



uster

Wohnstadt am Wasser

5.5 Heilpädagogische Schule Uster

Die Heilpädagogische Schule Uster ist grundsätzlich verpflichtet, für ihre Schülerinnen und Schüler einen Transport zu organisieren. Sofern es aber möglich ist, sollen die Kinder lernen, den Schulweg selbstständig zu bewältigen.

5.6 Zusätzliche Unterrichtsstunden

Bei Kindern, welche zum obligatorischen Schulunterricht zusätzlich Therapien, Stütz- und Förderunterricht, Begabtenförderung etc. besuchen, gelten die zumutbaren Wegdistanzen gemäss Ziffer 4.1 des Reglements.

6. Ausnahmen

Ein begründetes schriftliches Gesuch (eventuell unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes vom Schulpsychologischen Dienst oder einer anderen anerkannten Abklärungsstelle) muss von den Eltern über die Lehrperson und mit deren schriftlicher Stellungnahme an die Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung des Gesuches wird vom Schulpräsidium durchgeführt.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist mit den beantragten Änderungen von der Primarschulpflege am 2. Oktober 2007 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 (20. August 2007) in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen.

Primarschulpflege Uster

Sabine Wettstein
Präsidentin

Jürg Göppel
Leiter Schulverwaltung